

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

2. Das Wahlberechtigtenverzeichnis der Gemeinde Birkenwerder zur Wahl des 8. Landtags Brandenburg wird in der Zeit vom 02.09.2024 bis 06.09.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

|               |  |
|---------------|--|
| Montag        | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr                             |
| Dienstag      | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag    | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr                             |
| sowie Freitag | von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr                             |

im Wahlbüro der Gemeinde Birkenwerder (Rathaus Birkenwerder, Zimmer 201, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

3. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann.  
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.

Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 07.09.2024 bei der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder, Raum 201 zu stellen.

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sie sich vor Beginn der Einsichtsfrist (02.09.2024) in das Wahlberechtigtenverzeichnis bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, so wird sie in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Zuzugsgemeinde nur auf Antrag eingetragen. Dieser Antrag ist bis spätestens zum 01.09.2024 bei der Zuzugsgemeinde zu stellen.

Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (05.08.2024, 18 Uhr) zu stellen.

5. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 06.09.2024 bei der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder, Raum 201 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
  - 2) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 14 Abs.1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist (§ 14 Abs.1 Satz 1 BbgLWahlV) oder der Einspruchsfrist (§ 18 Satz 2 BbgLWahlG) entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder, Raum 201 beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 20.09.2024, 18.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte Personen, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen (Fälle a-c; am Anfang dieser Seite). Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Briefwahlunterlagen können nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, angefordert werden, wenn ein Wahlscheinantrag fristgemäß (20.09.2024) gestellt wurde.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Birkenwerder, 04.07.2024

gez. Stephan Zimniok  
Wahlbehörde